



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Unterrichtsfach Pädagogik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22893

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 41 / 05 vom 4. November 2005

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach
Pädagogik
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn**

Vom 4. November 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Studienordnung

für das Unterrichtsfach
Pädagogik
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

Vom 4. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung	4
§ 3 Studienbeginn.....	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	6
§ 6 Praxisphasen.....	6
§ 7 Ziele des Studiums	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	7
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum.....	9
§ 11 Profilbildung	9
§ 12 Studienberatung	9
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	10
§ 14 Erste Staatsprüfung	10
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik	11
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	11
§ 16 Kompetenzen	12
§ 17 Umfang des Studiums	13
§ 18 Module.....	14
§ 19 Kerncurriculum.....	17
§ 20 Profilbildung.....	17
§ 21 Grundstudium	17
§ 22 Zwischenprüfung	18
§ 23 Hauptstudium.....	18
§ 24 Erste Staatsprüfung.....	19
Teil III Schlussbestimmungen	20
§ 25 Übergangsbestimmungen.....	20
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	20
Anhang.....	21
Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Pädagogik (GyGe)	21
Studienplan des Unterrichtsfaches Pädagogik (GyGe)	35

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Spanisch und Sport. Wird das Unterrichtsfach Musik gewählt, so erfolgt die Einschreibung an der Hochschule für Musik Detmold, mit der ein Kooperationsvertrag besteht.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

werden Kenntnisse in den aufgeführten Sprachen in folgenden Studiengängen vorausgesetzt:

- Latinum für Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte,
- Latinum oder Graecum für Philosophie/Praktische Philosophie,
- Graecum und wahlweise Latinum oder Hebraicum für Evangelische Religionslehre,
- Latinum sowie erwünscht Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch für Katholische Religionslehre.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der

Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
 - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,

- d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,

- die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßig vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. d können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - d) in den Fächern Kunst, Musik und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - e) die schriftliche Hausarbeit in, Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - f) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
 - (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
 - (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

TEIL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS STUDIUM DES UNTER- RICHTSFACHES PÄDAGOGIK

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik wird jedoch ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik erfordert gem. § 44 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Sie werden in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so müssen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums nachgewiesen werden. Studierende

mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als eine Fremdsprache anerkannt.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik sollen sich die Studierenden erziehungswissenschaftlich fundiertes Wissen und Können aneignen. Es sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,
- das Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
 - verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
 - eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
 - Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Mit dem Erwerb von Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

- (2) Über die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus konkretisiert sich der Kompetenzerwerb im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik in der vertieften Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gegenständen in den Inhaltsfeldern
- Erziehungs- und Bildungsinstitutionen,
 - Erziehung und Sozialisation,
 - Lernen und Entwicklung,
 - Erziehung und Bildung,
 - pädagogische Professionalität
 - Fachdidaktik.

Die Studierenden sollen die Fähigkeiten erwerben, diese Inhaltsfelder (vgl. die Beschreibung der Kompetenzprofile im Anhang) unter verschiedenen Perspektiven differenziert zu erschließen, so dass sie in der Lage sind

- historische und gesellschaftliche Bedingungen für Erziehungs- und Bildungsprozesse bzw. –institutionen zu beschreiben und in ihrer Bedeutung für erziehungswissenschaftliche Reflexion und pädagogische Praxis zu charakterisieren,
- zentrale erziehungswissenschaftliche Fragestellungen und Grundbegriffe im Hinblick auf die verschiedenen Inhaltsfelder zu identifizieren, zu erläutern und mit ihnen verbundenen Theoriekonzepten zuzuordnen,
- grundlegende Forschungsmethoden, Forschungen und Forschungsergebnisse der Erziehungswissenschaft darzustellen, in ihrer Spezifik zu kennzeichnen sowie eigene begrenzte Forschungen projektbezogen durchzuführen,
- den Inhaltsfeldern zuzuordnende Anwendungen und Anwendungsbereiche zu kennzeichnen und theoriegeleitet vor dem Hintergrund erster eigener Praxiserfahrungen zu interpretieren,
- die gesellschaftliche Bedeutung der im Rahmen der Inhaltsfelder bearbeiteten Fragestellungen einzuschätzen,
- grundlegende fachdidaktische Theorien darzustellen, kritisch einzuschätzen und für die Anbahnung eines eigenen Konzepts von Pädagogikunterricht zu nutzen,
- Pädagogikunterricht theoriegeleitet zu analysieren, eigenen Unterricht mit Unterstützung von Mentoren zu planen und durchzuführen sowie kritisch zu reflektieren,
- die im Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf fächerverbindende und fächerübergreifende Fragestellungen insbesondere hinsichtlich der in § 11 angesprochenen standortspezifischen Profile einzuordnen und zu erproben.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Pädagogik umfasst 65 Semesterwochenstunden, davon 8 Semesterwochenstunden Fachdidaktik.
- (2) Ferner sind Praktika zu absolvieren, und zwar
 - a) ein Schulpraktikum (gem. § 6 Abs. 3 b/c) im Umfang von 4 Wochen im Hauptstudium;
 - b) ein Ergänzungspraktikum (gem. § 6 Abs.3 d) in einer außerschulischen pädagogischen Institution (z.B. Kindergarten, Jugendamt, Haus der offenen Tür, psychologische Schulberatung) mit einem Umfang von in der Regel vier, mindestens jedoch zwei Wochen.
- (3) Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2 der Rahmenstudienordnung.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in Module des Grund- und Hauptstudiums.
- (2) Module des Grundstudiums: Diese vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundkenntnisse und bereiten auf das außerschulische Praktikum vor (vgl. § 17 (2)).
- (3) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Das Grundstudium umfasst die folgenden Module (Es bedeuten: LN → Leistungsnachweis; P → Pflichtveranstaltung; PL → Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung; TN → Teilnahmenachweis - vgl. § 21 und § 23. Die in der Übersicht enthaltene Semesterzuordnung geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.)

Bezeichnung des Moduls				
Zeitpunkt (Sem.)	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten	P/WP	SWS	Nachweis

GS 1: Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik – Ziele, Inhalte, Arbeitsformen				
1. – 2. Sem.	Einführung: Pädagogik als Unterrichtsfach	P	2	TN
	Pädagogik als praktische und theoretische Disziplin	P	2	TN
	Pädagogikunterricht als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion und Forschung	P	2	TN

GS 2: Erziehungs- und Bildungsinstitutionen				
1. – 2. Sem.	Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen für die Entwicklung pädagogischer Institutionen	P	2	TN
	Schule als Ort sozialen Lernens und Arbeitens	P	2	TN oder PL
	Außerschulische Erziehungs- und Bildungsinstitutionen	P	2	TN oder PL

GS 3: Erziehung und Sozialisation				
--	--	--	--	--

1. – 2. Sem.	Der Mensch als Individual- und Sozialwesen	P	2	TN
	Anthropologische, philosophische und gesellschaftliche Grundfragen von Erziehung und Sozialisation (Vertiefung Philosophie / Polit. Wissenschaften möglich)	WP	2	TN oder PL
	Sozialisationstheorien (Vertiefung Soziologie möglich)	WP	2	TN oder PL

GS 4: Lernen und Entwicklung				
3. – 4. Sem.	Theorien und Modelle des Lernens	P	2	TN
	Entwicklung und Lebenslauf	P	2	TN
	Lern- und Entwicklungsprozesse in der Schule (Vertiefung Psychologie möglich)	WP	2	TN oder PL

GS 5: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in der Erziehungswissenschaft				
3. – 4. Sem.	Lektüre ausgewählter pädagogischer Texte	WP	2	TN
	Grundlagen der Rezeption erziehungswissenschaftlicher Fachliteratur	WP	2	TN
	Einführung in erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	P	2	TN oder PL

- (5) Module des Hauptstudiums: Diese gelten der Vertiefung und Ausweitung der im Grundstudium erworbenen Kompetenzen und dienen ferner der Vorbereitung, Begleitung und Reflexion der fachdidaktischen Studien. Die Module bestehen aus Pflicht- und / oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (6) Das Hauptstudium umfasst folgende Module:

HS 1: Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik und Schulpraktikum				
5. – 6. Sem.	Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik	P	2	TN oder LN
	Fachdidaktische Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des Schulpraktikums	P	2	TN oder LN
	Schulpraktikum			Prakt.-bericht
	Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Schulpraktikums	P	2	TN oder LN

HS 2: Besondere Pädagogiken				
5. – 6. Sem.	Berufspädagogik	WP	2	TN oder

	Medienpädagogik	WP	2	LN TN oder LN
	Erwachsenenbildung	WP	2	TN oder LN

HS 3: Erziehung und Bildung in historischer Sicht				
6. – 7. Sem.	Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens	P	2	TN oder LN
	Erziehungs- und Bildungstheorien in historischer Sicht	P	2	TN oder LN
	Ausgewählte Probleme einer Epoche der deutschen Bildungsgeschichte	P	2	TN oder LN

HS 4: Schulische Handlungsfelder und Lehrerprofessionalität				
7. – 8. Sem.	Der Lehrerberuf als Profession in Geschichte und Gegenwart	P	2	TN oder LN
	Konzepte von Diagnose und Beratung	P	2	TN oder LN
	Schulentwicklung und Evaluation als Lehreraufgaben	P	2	TN oder LN

HS 5: Planung, Durchführung und Auswertung eines erziehungswissenschaftlichen Forschungsvorhabens				
6. – 8. Sem.	Einführung in den Gegenstand des Forschungsprojekts und seine wissenschaftliche Erschließung	WP	2	TN
	Planung, Organisation und Durchführung eines Forschungsvorhabens	WP	2	TN
	Auswertung und Interpretation der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens	WP	2	TN

HS 6: Vertiefungsmodul				
7. – 8. Sem.	Selbstgewählte Lehrveranstaltungen zur Vertiefung im Umfang von 5 SWS in zwei Modu-	WP	2	TN

	len (HS 2 – HS 4)	WP	1	TN
		WP	2	TN

- (7) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst die in der Modulübersicht genannten Pflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 38 Semesterwochenstunden.

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen (vgl. Modulbeschreibungen im Anhang) können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium besteht aus den unter § 18 (4) angeführten Modulen GS 1 bis GS 5. Es umfasst 30 Semesterwochenstunden. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulaufstellung in § 18 Abs. 4):
- drei Teilnahmenachweise in Modul GS 1;
 - jeweils zwei Teilnahmenachweise (TN) und jeweils den Nachweis einer benoteten Prüfungsleistung (PL) in drei unterschiedlichen Modulen (GS 2 bis GS 5). Prüfungsleistungen können in den Veranstaltungen GS 2 B oder C, GS 3 B oder C, GS 4 C oder GS 5 C erbracht werden. Von den Prüfungsleistungen kann eine in einer von der Soziologie, Psychologie, Philosophie oder Politischen Wissenschaft durchgeführten Veranstaltung erworben werden;
 - drei Teilnahmenachweise in dem Modul des Grundstudiums (GS 2 bis GS 5), in dem keine Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module GS 2 bis GS 5 jeweils zu erbringende Prüfungsleistung (vgl. § 21 Abs.2).
- (3) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
- drei Teilnahmenachweise aus Modul GS 1,
 - jeweils eine Prüfungsleistung und jeweils zwei Teilnahmenachweise aus drei verschiedenen Modulen des Grundstudiums (GS 2 bis GS 5),
 - drei Teilnahmenachweise aus dem Modul, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 15 Abs. 2.
- Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 35 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus den unter § 18 (6) angeführten Modulen HS 1 bis HS 6.
- (3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik im Modul HS 1,
 - jeweils ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft in jedem der Module HS 2, HS 3 und HS 4.
- (4) Für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, sind Teilnahmenachweise zu erwerben.
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Im Hauptstudium ist eine Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden gemäß der Modulbeschreibung zu HS 1 inhaltlich zugeordnet sind. Das Praktikum umfasst in der Regel vier Wochen. Da das

Unterrichtsfach Pädagogik an einigen Schulen nur mit vergleichsweise geringem Stundenumfang erteilt wird, sollte in diesen Fällen zusätzlich zu den Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach Pädagogik in den Fächern Philosophie / Praktische Philosophie, Psychologie und Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) hospitiert werden.

Ein Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Pädagogik erfolgt durch einen schriftlichen Praktikumsbericht.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die drei gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b vorgesehenen Prüfungen beziehen sich auf die folgenden Module:
 - a. HS 1 (Fachdidaktik),
 - b. HS 5 (Mitwirkung an einem erziehungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben),
 - c. HS 6 (Vertiefung).
- (2) Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft (gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b) im Unterrichtsfach Pädagogik ist der Erwerb von zwei der drei im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise. Vor der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium sind die Studienleistungen des Hauptstudiums nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik.
- (4) Eine der drei Prüfungen wird als Klausur durchgeführt. Eine weitere kann ebenfalls als Klausur oder (nach Genehmigung durch das Staatliche Prüfungsamt) als Disputation der eigenen Forschungsaktivitäten im Rahmen des Moduls HS 5 erfolgen. Die dritte Prüfungsleistung wird als mündliche Prüfung erbracht. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen.
- (5) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Pädagogik wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (6) Wird die schriftliche Hausarbeit (gem. § 14 Abs. 4 Buchst. e) im Unterrichtsfach Pädagogik geschrieben, so soll das Thema aus einem der Module des Hauptstudiums (HS 1 – HS 4) erwachsen. Zulassungsvoraussetzung ist der Erwerb eines Leistungsnachweises in dem entsprechenden Modul. Die schriftliche Hausarbeit kann sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Schwerpunkt besitzen.

TEIL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 13. Oktober 2004 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 30. September 2004.

Paderborn, den 4. November 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

ANHANG

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Pädagogik (GyGe)

Modulbezeichnung	GS 1 Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Grundstudium
Prüfbare Standards:	<p>Veranstaltung A: Einführung: Pädagogik als Unterrichtsfach Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Existenz des Unterrichtsfaches Pädagogik für die Gegenwart zu begründen; • die Geschichte des Unterrichtsfaches Pädagogik mit den jeweiligen zeitbedingten Inhalten und Zielen darzulegen; • zentrale Inhalte und Zielsetzungen des gegenwärtigen schulischen Curriculums des Faches zu verstehen und zu erläutern; • Inhalte des Studiums des Unterrichtsfaches Pädagogik mit Inhalten des schulischen Curriculums in Beziehung setzen; • Motive für die Wahl des Faches Pädagogik durch Schülerinnen und Schüler und deren Erwartungen an das Fach darzulegen und mögliche Konsequenzen für die Gestaltung des Fachunterrichts ziehen; • eventuelle eigene Unterrichtserfahrungen im Unterrichtsfach Pädagogik darzustellen und zu reflektieren. <p>Veranstaltung B: Pädagogik als praktische und theoretische Disziplin Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptaufgaben des Lehrerberufs (Lehren, Erziehen, Beraten etc.) unter dem besonderen Aspekt des Unterrichtsfaches Pädagogik zu erklären; • Grundzüge wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (z.B. Theoriebegriff, Modellbegriff, Anforderungen an wissenschaftliche Theorien, Grenzen) zu verstehen und zu erläutern; • unterschiedliche Zugänge zur wissenschaftlichen Klärung praktischer pädagogischer Fragen an Beispielen darzulegen (z.B. hermeneutisch, empirisch, ideologiekritisch); • Besonderheiten des Theorie-Praxis-Bezuges in der Pädagogik im Vergleich zu ausgewählten anderen Wissenschaften (z.B. Naturwissenschaften) zu erläutern, z.B. Subjekt-Subjekt- versus Subjekt-Objekt-Verhältnis; • wichtige Teilgebiete der wissenschaftlichen Pädagogik (z.B. historische Pädagogik, Schulpädagogik, vergleichende Pädagogik) zu benennen, zu erläutern und Inhaltsaspekten aus dem Curriculum des Schulfaches zuzuordnen. <p>Veranstaltung C: Pädagogikunterricht als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion und Forschung Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezifische Merkmale des Pädagogikunterrichts im Vergleich zu anderen Unterrichtsfächern (insbesondere des gesellschaftswissenschaftlichen Arbeitsfeldes der Gymnasialen Oberstufe) zu erläutern und an Beispielen aus der Unterrichtspraxis zu veranschaulichen; • wichtige Positionen der wissenschaftlichen Debatte um zentrale Zieldimensionen des Unterrichtsfaches Pädagogik wiederzugeben und Stellung zu beziehen; • die individuellen Biographien und subjektiven Theorien von Lehrpersonen und Lernenden als einen wichtigen Bedingungsfaktor für das Unterrichtsfach zu erkennen sowie entsprechende Forschungsansätze exemplarisch zu erläutern; • empirische fachdidaktische Unterrichtsforschung an ausgewählten Beispielen zu beschreiben und hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit für Fragen des disziplinären Selbstverständnisses und des professionellen Lehrerhandelns im Pädagogikunterricht zu reflektieren und auszuwerten. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Jede der drei Veranstaltungen ist mit einem Teilnahmenachweis (TN) abzuschließen. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein (TN) werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Allgemeine Studienvoraussetzungen gem. § 2		
Verortung im Studium	Möglichst im 1. und 2. Semester		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	GS 2 Erziehungs- und Bildungsinstitutionen		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Grundstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A:</u> Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen für die Entwicklung pädagogischer Institutionen</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entstehungsbedingungen von Erziehungsinstitutionen unter dem Aspekt gesellschaftlicher Lern-erfordernisse darzulegen; • Grundfunktionen von Erziehung und Bildung in unterschiedlichen Epochen und im Hinblick auf die Gegenwart zu erläutern; • Lern- und Bildungschancen in Abhängigkeit der sozialen Herkunft für unterschiedliche Epochen darzulegen; • bildungspolitische, -rechtliche und -organisatorische Rahmenbedingungen des deutschen Bildungswesens zu erläutern; • wichtige Unterschiede des deutschen Bildungswesens und vergleichbarer Systeme anderer Länder unter spezifischen Gesichtspunkten (z.B. hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche) zu analysieren. <p><u>Veranstaltung B:</u> Schule als Ort sozialen Lernens und Arbeitens</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche Funktionen der Schule, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Rolle als Sozialisationsinstanz, zu analysieren; • intendierte und nichtintendierte Sozialisierungseffekte von Schule an unterschiedlichen Schulmodellen aufgrund äußerer wie innerer Merkmale (z.B. gestuftes oder Gesamtschulsystem, Autoritätsverständnis) zu analysieren; • Schule als Lebenswelt der Schüler zu interpretieren und daraus Folgerungen für die Gestaltung von Schule und Unterricht zu ziehen; • sozialerzieherische Aspekte im Lehrerverhalten wahrzunehmen und im Vergleich zu Verhaltensalternativen zu beurteilen; • Aspekte des „heimlichen Lehrplans“ zu analysieren und zu bewerten. <p><u>Veranstaltung C:</u> Außerschulische Erziehungs- und Bildungsinstitutionen</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerschulische Erziehungs- und Sozialisationsinstitutionen in ihren gesellschaftlichen Funktionen zu beschreiben; • die Bedeutung dieser Institutionen für den Einzelnen in unserer Gesellschaft darzulegen (z.B. im Hinblick auf vorschulische, berufliche, politische Sozialisation, Entwicklungsaufgaben in den versch. Lebensaltern); • die geschichtlichen Entstehungs- und Wandlungsprozesse dieser Institutionen zu erläutern; • die Auswirkungen sozialen Wandels auf notwendige Funktionen unterschiedlicher Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen zu erklären; • notwendige Qualifikationen von Fachkräften in außerschulischen Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen zu erfassen und zu begründen. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls kann eine Prüfungsleistung (PL, gemäß § 21 Abs.2 bzw. § 22 Abs.2) erbracht werden. Veranstaltung A schließt mit einem Teilnahmenachweis (TN) ab; bei den Veranstaltungen B und C kann eine mit einem TN, die andere mit einer PL oder einem TN abgeschlossen werden.</p> <p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs.2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Nachweis einer Prüfungsleistung nach § 21 Abs.2 bzw. § 22 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Nachweis einer Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Allgemeine Studienvoraussetzungen gem. § 2.		
Verortung im Studium	Möglichst im 1. und 2. Semester. Profilbildung: Insbesondere für die Profile „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	GS 3 Erziehung und Sozialisation		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Grundstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A:</u> Der Mensch als Individual- und Sozialwesen Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuelle und soziale Entwicklungserfordernisse des Menschen als getrennte wie spannungsreich verbundene Aspekte von Erziehungsbedürftigkeit und Erziehbarkeit darzulegen; • unterschiedliche (auch geschichtliche) Modelle der Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft in Abhängigkeit von politischen, ökonomischen, sozialen, religiösen Bedingungen darzulegen; • frühere und gegenwärtige Bezugs- und Wertsysteme (z.B. Christentum, Islam, Kohlbergs Ansatz) zu erläutern und auf konkrete Situationen anzuwenden. <p><u>Veranstaltung B:</u> Anthropologische, philosophische und gesellschaftliche Grundfragen (Vertiefung Philosophie möglich) Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Verhältnis von Erziehungsbedürftigkeit und Erziehbarkeit des Menschen zu erläutern; • die Bedeutung des Menschenbildes für Fragen von Erziehung und Bildung zu reflektieren; • Normen und Ziele der Erziehung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und kultureller Kontexte zu analysieren; • Personalisation, Identität und Mündigkeit als zentrale Zielvorstellungen von Erziehung und Bildung zu erläutern. <p><u>Veranstaltung C:</u> Sozialisierungstheorien (Vertiefung Soziologie möglich) Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung von Sozialisierungstheorien zu erfassen und zu erklären; • ausgewählte Sozialisierungstheorien darzulegen und gegeneinander abzugrenzen; • Sozialisierungsprozesse mit Erziehungs- und Enkulturationsprozessen in Beziehung zu setzen und an entsprechenden Beispielen aus unterschiedlichen Epochen zu erklären; • differenzierte Bedingungen heutiger Sozialisierungsverläufe einschließlich sozialer Wandlungsprozesse in unserer Gesellschaft darzulegen und in ihren möglichen Auswirkungen begründet zu prognostizieren; • an Beispielen gescheiterte Sozialisierungsprozesse zu analysieren; • Theorie und Praktiken der Resozialisierung darzulegen. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls kann eine Prüfungsleistung (PL, gemäß § 21 Abs.2 bzw. 22 Abs.2) erbracht werden. Veranstaltung A schließt mit einem Teilnahmenachweis (TN) ab; bei den Veranstaltungen B und C kann eine mit einem TN, die andere mit einer PL oder einem TN abgeschlossen werden. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Nachweis einer Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 bzw. § 22 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Nachweis einer Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Allgemeine Studienvoraussetzungen gem. § 2. Für Veranstaltung C wird der vorherige Besuch der soziologischen Pflichtveranstaltung für das allgemeine erziehungswissenschaftliche Studium empfohlen.		
Verortung im Studium	Möglichst im 1. und 2. Semester Für die Veranstaltungen B und C wird der vorherige Besuch der philosophischen bzw. soziologischen Pflichtveranstaltung für das allgemeine erziehungswissenschaftliche Studium empfohlen. Profilbildung: Insbesondere für die Profile „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	GS 4 Lernen und Entwicklung		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Grundstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A:</u> Theorien und Modelle des Lernens Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Theorien bzw. Modelle des Lernens zu beschreiben und in ihrer Bedeutung für Lernprozesse innerhalb und außerhalb der Schule einzuschätzen, • den Zusammenhang zwischen Lehren und Lernen, das Zusammenspiel zwischen den Lernvoraussetzungen bei Kindern und Jugendlichen (kognitive Entwicklung, Intelligenz, Sprache, Motivation, Persönlichkeit usw.) auf der einen und angemessenen Formen der pädagogischen Intervention auf der anderen Seite zu erkennen. <p><u>Veranstaltung B:</u> Entwicklung und Lebenslauf Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Ebenen der Entwicklung (bes. kognitive, psychische, moralische) zu unterscheiden und in ihrer Relevanz für verschiedene Lebensphasen des Menschen einzuschätzen, • grundlegende Modelle der Entwicklung zu erläutern, • die altersabhängigen Veränderungen in der Entwicklung und ihre langfristigen Konsequenzen zu erkennen, um in pädagogischen Kontexten angemessen reagieren zu können, • die Spätfolgen gelungener und defizitärer Entwicklungsbedingungen im weitesten Sinne abzuschätzen zu können. <p><u>Veranstaltung C:</u> Lern- und Entwicklungsprozesse in der Schule (Vertiefung Psychologie möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungen zwischen Entwicklung, Lernen und Erziehung aus psychologischer Perspektive darzustellen; • die Begriffe „Begabung“, „Intelligenz“ und „schulische Leistung“ gegeneinander abzugrenzen; • Intelligenz, Umwelt und Lernen in ihrem Zusammenhang zu erläutern; • Beziehungen zwischen entwicklungspsychologischen Modellvorstellungen und Lernen (Lernfähigkeiten) und schulischen Lehr-, Lernprozessen darzulegen; • unterschiedliche Lerntheorien und ihre möglichen Konsequenzen für schulisches Lehren und Lernen aufzuzeigen; • häufige Lern- und Entwicklungsstörungen zu benennen, ihre Auswirkungen zu beschreiben und mögliche Konsequenzen für die Schule aufzuzeigen. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls kann eine Prüfungsleistung (PL, gemäß § 21 Abs.2 bzw. § 22 Abs.2) erbracht werden. Die Veranstaltungen A und B schließen mit einem Teilnahmenachweis (TN) ab; die Veranstaltung C kann mit einer PL oder einem TN abgeschlossen werden. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Nachweis einer Prüfungsleistung nach § 21 Abs.2 bzw. § 22 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Nachweis einer Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen gem. § 2. Für Veranstaltung C wird der vorherige Besuch der psychologischen Pflichtveranstaltung für das allgemeine erziehungswissenschaftliche Studium empfohlen.</p>		
Verortung im Studium	<p>Möglichst im 3. und 4. Semester Profilbildung: Insbesondere für die Profile „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.</p>		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	GS 5 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in der Erziehungswissenschaft		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Grundstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A:</u> Lektüre ausgewählter pädagogischer Texte Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche pädagogische und erziehungswissenschaftliche Textsorten inhaltlich exakt wiederzugeben, nach leitenden Gesichtspunkten zu analysieren, einzuordnen und zu problematisieren; • den zeitbedingten Wandel pädagogischer und erziehungswissenschaftlicher Texte zu erkennen, zu gesellschaftlichen wie fachlichen Wandlungsprozessen in Beziehung zu setzen und aus diesen Bezügen heraus zu verstehen. <p><u>Veranstaltung B:</u> Grundlagen der Rezeption erziehungswissenschaftlicher Fachliteratur Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede zwischen journalistischen Texten zu Erziehung und Schule (z.B. aus Spiegel, Focus oder Zeit) und fachwissenschaftlichen Texten zu erkennen; • erziehungswissenschaftliche Zeitschriften als Informationsquelle zu nutzen; • Möglichkeiten und Grenzen des Internet bei der Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Probleme zu erläutern und es als Informationsquelle zu nutzen; • unterschiedliche wissenschaftliche Positionen in der Fachliteratur, in Fachzeitschriften und im Internet zu erkennen; • die Textsorte Lehrbücher insbesondere für das Unterrichtsfach Pädagogik zu analysieren und kriterienorientiert zu bewerten. <p><u>Veranstaltung C:</u> Einführung in erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Formen erziehungswissenschaftlicher Forschung (z.B. hermeneutisch und empirisch, qualitativ und quantitativ, Labor- und Feldforschung) zu erkennen und zu charakterisieren sowie ihre jeweilige Aussagefähigkeit und ihren Erkenntniswert abzuschätzen; • ausgewählte Forschungsmethoden (z.B. historisch-hermeneutisch, empirisch) an konkreten Beispielen nachzuvollziehen und anzuwenden. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls kann eine Prüfungsleistung (PL, gemäß § 21 Abs.2 bzw. § 22 Abs.2) erbracht werden. Die Veranstaltungen A und B schließen mit einem Teilnahmenachweis (TN) ab; die Veranstaltung C kann mit einer PL oder einem TN abgeschlossen werden. Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Nachweis einer Prüfungsleistung nach § 21 Abs.2 bzw. § 22 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Nachweis einer Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Allgemeine Studienvoraussetzungen gem. § 2.		
Verortung im Studium	Möglichst im 3. und 4. Semester		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	HS 1 Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik und Schulpraktikum		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Hauptstudium
Prüfbare Standards	<p>Veranstaltung A: Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik – Allgemeine Aspekte Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezüge zwischen allgemeiner Didaktik und Bereichsdidaktik sowie Fachdidaktik aufzuzeigen; • allgemeine didaktische Modelle auf ihre Eignung im Hinblick auf die Besonderheiten des Unterrichtsfaches Pädagogik zu überprüfen und zu variieren; • verschiedene fachdidaktische Ansätze des Unterrichtsfaches Pädagogik zu erläutern und diese voneinander abzugrenzen; • Notwendigkeiten und Möglichkeiten der didaktischen Reduktion an Fachthemen zu demonstrieren; • mögliche Lernschwierigkeiten der Schüler im Hinblick auf das Fach zu benennen, Möglichkeiten der Berücksichtigung zu bedenken und Probleme und Möglichkeiten einer angemessenen Leistungsfeststellung und -bewertung zu diskutieren; • Gestaltungsprinzipien, Gestaltungselemente und -formen des Pädagogikunterrichts darzulegen und zu begründen, die sich aus dem besonderen Charakter des Faches ergeben; • Bezüge zwischen Curriculuminhalten und anderen Schulfächern aufzuzeigen. <p>Veranstaltung B: Fachdidaktische Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des Schulpraktikums Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für die Analyse und Bewertung von Pädagogikunterricht zu benennen, zu begründen und bei der Konzeption eigener Unterrichtsentwürfe zum Unterrichtsfach Pädagogik zu berücksichtigen; • Gestaltungsalternativen zu Unterrichtsentwürfen im Fach Pädagogik oder zu beobachtetem Pädagogikunterricht zu entwickeln und vergleichend zu diskutieren; • eigene Unterrichtsentwürfe anzufertigen und in der Schulrealität oder in der Simulation zu erproben, den Verlauf kriterienorientiert zu analysieren und Vorschläge zu Verbesserung zu entwickeln; • Leistungsüberprüfungen zu planen und Leistungen kriterienorientiert zu bewerten. <p>Veranstaltung C: Nachbereitung des Schulpraktikums Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erfahrungen im Praktikum differenziert in fachsprachlichen Termini darzustellen; • gelungene und weniger gelungene eigene oder hospitierte Unterrichtsstunden oder / und Simulationen im Fach Pädagogik auf jeweils wichtige Bedingungen und Ursachen hin zu analysieren; • reflektierte Alternativen zu eigenem oder hospitiertem Unterricht oder / und zu einzelnen unterrichtlichen oder schulischen Situationen zu entwickeln und (z.B. im Rollenspiel) zu demonstrieren; • die Entscheidung für das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik unter Beachtung der eigenen Erfahrungen zu reflektieren. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls sind zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis zu erwerben. Es besteht die Möglichkeit, die Praktika des Hauptstudiums, die durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen, durch den Leistungsnachweis im Modul HS 1 des Unterrichtsfaches Pädagogik abzuschließen. Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 5 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Leistungsnachweis werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Allgemeine Studienvoraussetzungen gem. § 2. Das Modul „Unterricht und allgemeine Didaktik“ aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium sollte vorher studiert worden sein.		
Verortung im Studium	Die Veranstaltungen A u. B sollten im Wintersemester studiert werden, damit anschließend in den Semesterferien das Schulpraktikum durchgeführt werden kann. Die Veranstaltung C sollte im nächsten Semester folgen. Die Inhalte des Moduls sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung (vgl. §24).		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	HS 2 Besondere Pädagogiken		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Hauptstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A: Berufspädagogik</u> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung des Berufs sowie beruflicher Bildungsprozesse für die Identitätsfindung des Einzelnen wie für die Gesellschaft zu erläutern; • die geschichtliche Entwicklung der Formen beruflicher Bildung in Deutschland einschließlich ihrer bildungstheoretischen Implikationen darzulegen; • das duale System der beruflichen Bildung von anderen Berufsbildungssystemen abzugrenzen und Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme zu erklären; • Beziehungen und Übergänge zwischen verschiedenen Bildungsgängen im deutschen Bildungssystem aufzuzeigen; • technische und gesellschaftliche Prozesse als Bedingungen für den Wandel von Arbeitsbedingungen und –prozessen sowie der Berufswahl zu erläutern; • Erfordernisse und Formen beruflicher Weiterbildung darzustellen. <p><u>Veranstaltung B: Medienpädagogik</u> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medien als konstitutive Elemente der heutigen Gesellschaft und als bedeutsame Erziehungs- und Sozialisationsfaktoren für Kinder und Jugendliche zu erkennen und zu erläutern; • die allgemeine Notwendigkeit der Berücksichtigung von Medien in Lehr-, Lernprozessen sowie als Gegenstand von Medienerziehung zu begründen; • geschichtliche Aspekte der didaktischen Verwendung von Medien wie der Medienerziehung darzulegen; • Institutionen der Medienproduktion und rechtliche Regelungen des Medienmarktes zu erläutern. <p><u>Veranstaltung C: Erwachsenenbildung</u> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die besonderen Bedingungen der Bildung von Erwachsenen zu erläutern; • Grundzüge der Geschichte der Erwachsenenbildung in Deutschland darzulegen; • die besondere Bedeutung der Erwachsenenbildung heute zu erklären; • Formen der Erwachsenenbildung darzustellen. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls sind zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis zu erwerben. Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 5 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Leistungsnachweis werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Grundstudium. Die Veranstaltung B schließt vertiefend an die obligatorische Lehrveranstaltung im allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Studium an. Diese sollte deshalb vorher studiert worden sein.		
Verortung im Studium	Vorwiegend für das 5. und 6. Semester empfohlen. Profilbildung: Insbesondere für das Profil „Lehren und Lernen mit Medien und Informationstechnologien“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung. Von den drei Veranstaltungen sind zwei, davon eines durch eine zweite Veranstaltung vertieft, zu studieren.		

Modulbezeichnung	HS 3 Erziehung und Bildung in historischer Sicht		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Hauptstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A:</u> Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsprozesse in unterschiedlichen Zeiten und Kulturen zu erläutern; • Bildungsauffassungen in historischen Kontexten zu analysieren; • zeitbedingte Normen und Ziele der Erziehung, Erziehungsideale sowie Erziehungsbedürfnisse und –probleme zu unterscheiden. <p><u>Veranstaltung B:</u> Erziehungs- und Bildungstheorien in historischer Sicht Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Bildungstheorien in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Interessen und pädagogischen Zielvorstellungen zu analysieren; • historische Erziehungs- und Bildungstheorien unter dem Aspekt ihrer aktuellen Bedeutung zu diskutieren; • Erziehungs- und Bildungstheorien mit faktischen Entwicklungen des Bildungswesens zu konfrontieren sowie Differenzen zu interpretieren. <p><u>Veranstaltung C:</u> Ausgewählte Probleme einer Epoche der deutschen Bildungsgeschichte Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Fragen von Erziehung und Bildung an einem historischen Beispiel zu exemplifizieren; • Historizität und aktuelle Relevanz ausgewählter Epochen der deutschen Bildungsgeschichte in ihrer wechselseitigen Verschränktheit zu analysieren (z.B. Neuhumanismus, Reformpädagogik, NS, DDR). 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls sind zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis zu erwerben. Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 5 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein bzw. den Leistungsnachweis werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Grundstudium.		
Verortung im Studium	Vorwiegend für das 5. und 6. Semester empfohlen. Profilbildung: Insbesondere für die Profile „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	HS 4 Schulische Handlungsfelder und Lehrerprofessionalität		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Hauptstudium
Prüfbare Standards	<p><u>Veranstaltung A: Der Lehrerberuf als Profession in Geschichte und Gegenwart</u> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wandlungen der Anforderungen an den Lehrerberuf im gesellschaftlichen Kontext zu analysieren; • Besonderheiten des Lehrerberufs im Vergleich zu anderen akademischen bzw. erzieherischen Berufen herauszustellen und daraus Anforderungen an die Lehrerkompetenz abzuleiten; • den Bildungsauftrag der Schule zu erläutern, aus den aktuellen Aufgaben und Funktionen von Schule die Aufgaben der Lehrpersonen abzuleiten und auf die eigene Situation als zukünftige Lehrperson anzuwenden, • Einschätzungen des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit und Erwartungen an Lehrer anhand von Untersuchungsergebnissen darzulegen und kritisch zu bewerten; • Geschlechtsspezifische Aspekte der Lehrerbildung aufzuzeigen; • ausgewählte historische Beiträge zur Lehrerbildung und aktuelle Positionen zur Professionalitätsdebatte zu erläutern und einzuschätzen. <p><u>Veranstaltung B: Konzepte von Diagnose und Beratung</u> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedingungsfaktoren für schulisches Lernen und schulische Leistungen auf der Basis empirischer Forschungsergebnisse zu beschreiben (soziale und ethnische Herkunft, Geschlecht, Begabung,...), • Instrumente und Techniken zur Diagnose von Lernleistungen und von pädagogisch relevanten Faktoren bzw. Variablen zu charakterisieren und hinsichtlich von Gütekriterien zu bewerten (Umgang mit Testverfahren), • verschiedene Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Unterricht zu erläutern, an Beispielen umzusetzen und hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Probleme kriterienbezogen zu bewerten (z.B. Bericht bzw. Wortzeugnis, Notengebung, Portfolio), • pädagogische und gesellschaftliche Funktionen von Zensur und Zeugnis sowie mögliche Widersprüche zwischen einzelnen Funktionen zu thematisieren und den Leistungsbegriff kritisch einzuordnen und zu reflektieren, • Möglichkeiten der Förderung von Lernen und Leisten in heterogenen Lerngruppen zu beschreiben und Konzepte der Förderung und Differenzierung zu entwickeln, • Kommunikationsmodelle und pädagogische Interventionskonzepte zur Analyse und Intervention von Konfliktsituationen in Schule und Unterricht zu beschreiben und kritisch deren Nutzen einzuschätzen, • Konzepte für Beratung im Hinblick auf verschiedene Personenkreise innerhalb der Schule (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, weiteres päd. Personal) zu erläutern sowie hinsichtlich ihrer Vorzüge und Probleme einzuschätzen. <p><u>Veranstaltung C: Schulentwicklung und Evaluation als Lehreraufgaben</u> Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schule als gesellschaftliche Institution zu verstehen und als konkrete Institution zu beschreiben (individuelles Schulprogramm, in das die ökologischen Aspekte ihrer Lage und Ausstattung eingehen – z.B. Schulporträts erstellen), • die verschiedenen Ebenen der Schulentwicklung (Schulsystem, Einzelschule, Personalentwicklung, Unterrichtsentwicklung) zu erläutern und voneinander abzugrenzen, • Konzepte und Verfahren zur Schulentwicklung (Diagnose, Entwicklung und Evaluation) aufzuzeigen und ihre Anwendung zu skizzieren sowie Ansatzpunkte für eine selbst organisierte und selbst verwaltete Schule (einschließlich der Bereiche Schulmanagement und Elternarbeit) zu beschreiben, • Bedingungen für und Formen der Kooperation in schulischen Arbeitsteams zu kennen, ihre Chancen und Grenzen zu erörtern und auf der Grundlage eigener Erfahrungen mit der Teamarbeit Strategien diskutieren, die der Zusammenarbeit im Lehrerteam zuträglich sind, • Formen der innerschulischen Evaluation zu beschreiben, Evaluationsansätze zu bewerten und Evaluationskonzepte für die schulische Qualitätssicherung zu entwickeln, • Aufgaben und Ansätze wissenschaftlicher Schulforschung und Schulevaluation sowie ihre methodischen Verfahren zu beschreiben und die Bedeutung entsprechender Forschungsergebnisse einzuschätzen. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Im Rahmen des Moduls sind zwei Teilnahmenachweise und ein Leistungsnachweis zu erwerben. Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), 		

	<ul style="list-style-type: none"> • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 5 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, • eine Seminararbeit oder • einen Projektbeitrag (inkl. schriftlicher Reflexion). <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmechein bzw. den Leistungsnachweis werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Grundstudium. Der Bezug zum Modul „Schulentwicklung und Gesellschaft“ aus dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Studium ist zu sehen. Die Veranstaltungen B und C schließen vertiefend an die obligatorischen Lehrveranstaltungen im allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Studium an. Diese sollten deshalb vorher studiert worden sein.
Verortung im Studium	Vorwiegend für das 7. und 8. Semester empfohlen. Profilbildung: Insbesondere für die Profile „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung

Modulbezeichnung	HS 5 Mitwirkung an einem erziehungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben		
Modus	Turnus: jährlich, Beginn möglichst im WS	Anzahl der SWS: 6	Hauptstudium
Prüfbare Standards:	<p>Vorbemerkung: Dieses Modul soll Studierenden des Unterrichtsfaches die Möglichkeit eröffnen an Forschungsvorhaben mitzuwirken, so dass erste eigene Erfahrungen von Chancen und Schwierigkeiten möglich werden. Dazu können Studierende an laufenden Forschungsvorhaben mitwirken oder es kann ein gemeinsames Forschungsvorhaben ggf. mit verschiedenen Teilaufgaben durchgeführt werden.</p> <p><u>Veranstaltung A:</u> Einführung in den Gegenstand des Forschungsprojektes und seine wissenschaftliche Erschließung Projekte werden in unterschiedlichen Bereichen angeboten, z.B. im Rahmen empirischer Schul- und Unterrichtsforschung, Schulentwicklungsforschung, historischer Bildungsforschung (z.B. Feldforschung im Bereich des Gedenkens und Erinnerns, historische Biographieforschung) Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Schwerpunkte eines spezifischen Forschungsbereichs mit bestimmten Hilfsmitteln selbständig zu erschließen und zu strukturieren; • wesentliche Forschungen zu dem gewählten Schwerpunkt darzustellen und zu systematisieren; • vorgefundene methodische Ansätze zu erläutern und gegeneinander abzugrenzen; • interessanten Fragestellungen für mögliche eigene Forschungen zu identifizieren. <p><u>Veranstaltung B:</u> Planung, Organisation und Durchführung eines Forschungsvorhabens. Die Studierenden sind in der Lage bzw. daran mitwirken,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Forschungsfragen zu formulieren ggf. zu operationalisieren und angemessene Methoden zu ihrer Bearbeitung zu wählen; • ein begrenztes eigenes Forschungsvorhaben durchzuführen (z.B. zu beobachten, Tests einzusetzen, ggf. vorher zu entwickeln, Feldforschung im Rahmen einer Studienfahrt zu betreiben, hermeneutische Analysen vorzunehmen). <p><u>Veranstaltung C:</u> Auswertung und Interpretation der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse von Forschungsprozessen zu ordnen, zu prüfen, zu vergleichen; • die Ergebnisse auf die Ausgangsfragen zu beziehen; • die Übertragbarkeit bzw. Verallgemeinerbarkeit und Reichweite der Erkenntnisse zu diskutieren; • die Ergebnisse zu präsentieren. 		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Die Veranstaltungen werden mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen. Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Mappe, die Vorbereitung, Verlauf und Ergebnisse des Forschungsvorhabens dokumentiert • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	<p>Abgeschlossenes Grundstudium. Das Modul schließt vertiefend an das Modul GS 5 im Grundstudium an.</p>		
Verortung im Studium	<p>Vorwiegend für das 6. bis 8. Semester empfohlen. Die Modul Inhalte sind Gegenstand des Ersten Staatsexamens. Es besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen einer Klausur, einem mündlichen Prüfungsgespräch oder der Disputation der eigenen Forschungsaktivitäten (vgl. § 24). Profilbildung: Für die Profile „Lehren und Lernen mit Medien und Informationstechnologien“, „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.</p>		
Art des Moduls u. dessen Teile	Pflichtveranstaltung		

Modulbezeichnung	HS 6 Vertiefungsmodul		
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 5	Hauptstudium
Prüfbare Standards	<p>Die Veranstaltungen des Moduls dienen der vertieften Bearbeitung von Inhalten des Hauptstudiums. Hierzu sollen Veranstaltungen mit insgesamt 5 SWS zur Vertiefung bezogen auf Themen aus zwei Modulen des Hauptstudiums (HS 2, HS 3 oder HS 4) studiert werden. Siehe die entsprechenden Modulbeschreibungen.</p>		
Lehr-/ Lernformen	Vorlesung oder Seminar		
Prüfungsmodalitäten u. -formen	<p>Die Veranstaltungen werden mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen. Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Führen einer Arbeitsmappe, • durch Protokollierung, • durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), • durch Simulation von Unterrichtssequenzen, • durch einen Test (max. 75 Minuten) • oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen. <p>Die Bedingungen für den jeweils zu erwerbenden Teilnahmeschein werden von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.</p>		
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Das Modul schließt vertiefend an zwei der Module HS 2, HS 3 oder HS 4 an.		
Verortung im Studium	<p>Vorwiegend für das 7. und 8. Semester empfohlen. Die Inhalte der beiden vertieft studierten Module sind in ihrer Gesamtheit Gegenstand der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 24). Profilbildung: Für die Profile „Lehren und Lernen mit Medien und Informationstechnologien“, „Gesundheitsfördernde Schule“ und „Umgang mit Heterogenität“ werden Angebote gesondert ausgewiesen.</p>		
Art des Moduls u. dessen Teile	Wahlpflichtveranstaltungen		

(5) Module des Grundstudiums

Grundstudium	Module				
	GS 1	GS 2	GS 3	GS 4	GS 5
Semester	Einführung in das Studium des Unterrichtsfaches Pädagogik	Erziehungs- und Bildungsinstitutionen	Erziehung und Sozialisation	Lernen und Entwicklung	Methoden wissenschaftl. Arbeitens in der Erziehungswissenschaft
1	<p>A Einführung: Pädagogik als Unterrichtsfach TN</p> <p>B Pädagogik als praktische und theoretische Disziplin TN</p> <p>C Pädagogikunterricht als Gegenstand wiss. Reflexion u. Forschung TN</p>	<p>A Historische, gesell. und politische Bedingungen für die Entwicklung päd. Institutionen TN</p> <p>B Schule als Ort des sozialen Lernens und Arbeitens</p> <p>C Außerschulische Erziehungs- und Bildungsinstitutionen</p>	<p>A Der Mensch als Individual- und Sozialwesen TN</p> <p>B Anthropologische, pädagog. u. gesell. Grundfragen von Erziehung und Sozialisation (Vertiefung Philosophie / Polit. Wiss. möglich)</p> <p>C Sozialisationstheorien (Vertiefung Soziologie möglich)</p>	<p>PL in B oder C möglich, in der jeweils anderen Veranstaltung TN*</p>	
2	<p>PL in B oder C möglich, in der jeweils anderen Veranstaltung TN*</p>	<p>Die Veranstaltung GS 2 C dient der Vorbereitung des außerschulischen Praktikums</p>			
3			<p>A Theorien und Modelle des Lernens TN</p> <p>B Entwicklung und Lebenslauf TN</p> <p>C Lern- und Entwicklungsprozesse in der Schule (Vertiefung Psychologie möglich)</p>	<p>A Lektüre ausgewählter pädagogischer Texte TN</p> <p>B Grundlagen der Rezeption erziehungswissenschaftlicher Fachliteratur TN</p> <p>C Einführung in erziehungswiss. Forschungsmethoden</p>	
und			<p>PL in C möglich, ansonsten TN*</p>	<p>PL in C möglich, ansonsten TN</p>	
4					

----- Bei dieser Trennung können die Veranstaltungen vorher oder nachher besucht werden.
 _____ Bei dieser Trennung sollten davor stehende Veranstaltungen möglichst abgeschlossen sein.

* In drei unterschiedlichen Modulen (GS 2 bis GS 5) ist jeweils eine Prüfungsleistung (PL) zu erbringen. Davon darf höchstens eine Prüfungsleistung in einer von der Soziologie, Psychologie, Philosophie oder Politischen Wissenschaft durchgeführten Veranstaltung erbracht werden.

(6) Module des Hauptstudiums

		Module				
Hauptstudium	HS 1	HS 2	HS 3	HS 4	HS 5	HS 6
Semester	Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik und Schulpraktikum	Besondere Pädagogen	Erziehung und Bildung in historischer Sicht	Schulische Handlungsfelder und Lehrerprofessionalität	Mitwirkung an einem oder mehreren Forschungsvorhaben	Vertiefungsmodul
5	<p>A Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik</p> <p>B Fachdidaktische Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des Schulpraktikums</p> <p>C Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Schulpraktikums</p>	<p>A Berufspädagogik</p> <p>B Medienpädagogik</p> <p>C Erwachsenenbildung</p>	<p>A Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens</p> <p>B Erziehungs- und Bildungstheorien in historischer Sicht</p> <p>C Ausgewählte Probleme einer Epoche der deutschen Bildungsgeschichte</p>	<p>LN in A, B oder C, ansonsten TN</p>	<p>A Einführung in den Gegenstand des Forschungsprojekts und seine wiss. Erschließung TN</p> <p>B Planung, Organisation und Durchführung eines Forschungsvorhabens TN</p> <p>C Auswertung und Interpretation der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens TN</p>	<p>Selbst gewählte Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 SWS zur Vertiefung oder Ausweitung zweier Module (HS 2, HS 3 oder HS 4) Abschluss jeweils mit TN</p>
6	<p>LN in A, B oder C, ansonsten TN</p>	<p>2 Gebiete zur Wahl, in einem zusätzlich eine Vertiefung.</p> <p>LN in A, B oder C, ansonsten TN</p>	<p>LN in A, B oder C, ansonsten TN</p>	<p>A Der Lehrerberuf als Profession in Geschichte und Gegenwart</p> <p>B Konzepte von Diagnose und Beratung</p> <p>C Schulentwicklung und Evaluation als Lehreraufgaben</p>		
7						
8						

Studienplan des Unterrichtsfaches Pädagogik (GyGe)

Semester	Modul/ Veranstaltung	Bezeichnung der Veranstaltung	SWS
1 (WiSe)	GS 1 A	Einführung: Pädagogik als Unterrichtsfach	2
	GS 1 B	Pädagogik als theoretische und praktische Disziplin	2
	GS 2 A	Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen für die Entwicklung pädagogischer Institutionen	2
	GS 3 A	Der Mensch als Individual- und Sozialwesen	2
2 (SoSe)	GS 1 C	Pädagogikunterricht als Gegenstand wiss. Reflexion und Forschung	2
	GS 2 B	Schule als Ort sozialen Lernens und Arbeitens	2
	GS 2 C	Außerschulische. Erziehungs- und Bildungsinstitutionen	2
	GS 3 B	Anthropologische, philosophische und gesellschaftliche Grundfragen von Erziehung und Sozialisation (Vertiefung Philosophie/Polit. Wiss. möglich)	2
	GS 3 C	Sozialisationstheorien (Vertiefung Soziologie möglich)	2
3 (WiSe)	GS 4 A	Theorien und Modelle des Lernens	2
	GS 4 B	Entwicklung und Lebenslauf	2
	GS 5 A	Lektüre ausgewählter pädagogischer Texte	2
Semesterferien		Außerschulisches Praktikum	
4 (SoSe)	GS 4 C	Lern- und Entwicklungsprozesse in der Schule (Vertiefung Psychologie möglich)	2
	GS 5 B	Grundlagen der Rezeption erziehungswissenschaftlichen Fachliteratur	2
	GS 5 C	Einführung in erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	2
5 (WiSe)	HS 1 A	Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik	2
	HS 1 B	Fachdidakt. Lehrveranstaltung zur Vorbereitung des Schulpraktikums	2
	H2 2 A	Besondere Pädagogiken A (Berufs-, Medienpäd. oder Erwachsenenbildung)	2
	HS 2 B	Besondere Pädagogiken B (s.o.)	2
Semesterferien		Schulisches Praktikum	
6 (SoSe)	HS 1 C	Lehrveranstaltung zur Nachbereitung des Schulpraktikums	2
	HS 2 C	Besondere Pädagogiken C (Vertiefung von A oder B)	2
	HS 3 A	Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens	2
	HS 3 B	Erziehungs- und Bildungstheorien in historischer Sicht	2
	HS 5 A	Einführung in den Gegenstand eines Forschungsprojekts ...	2
7 (WiSe)	HS 3 C	Ausgewählter Probleme einer Epoche der deutschen Bildungsgeschichte	2
	HS 4 A	Der Lehrerberuf als Profession in Geschichte und Gegenwart	2
	HS 5 B	Planung, Organisation und Durchführung eines Forschungsvorhabens	2
	HS 6 A	Vertiefungsmodul A	2
	HS 6 B	Vertiefungsmodul B	1
8 (SoSe)	HS 4 B	Konzepte von Diagnose und Beratung	2
	HS 4 C	Schulentwicklung und Evaluation als Lehreraufgaben	2
	HS 5 C	Auswertung u. Interpretation der Ergebnisse eines Forschungsvorhabens	2
	HS 6 C	Vertiefungsmodul C	2

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN